

20.12.85

AS - R - Wi

— 1 —

Geszentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Neutralität
der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen

A. Zielsetzung

Sicherstellung der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen.

B. Lösung

Zur Sicherung der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen wird das Arbeitsförderungs-gesetz klarstellend geändert:

- Vom Arbeitskampf mittelbar betroffene Arbeitnehmer außerhalb des fachlichen Tarifbereichs, in dem der Arbeitskampf stattfindet, erhalten Arbeitslosengeld und Kurzarbeitergeld für den Arbeitsausfall als Folge des Arbeitskampfes.
- Mittelbar betroffene Arbeitnehmer innerhalb des räumlichen und fachlichen Geltungsbereichs des umkämpften Tarifvertrages erhalten wie bisher grundsätzlich keine Leistungen.

Fristablauf: 31.01.86

- 2 -

- Mittelbar betroffene Arbeitnehmer außerhalb des räumlichen, aber innerhalb des fachlichen Bereichs des umkämpften Tarifvertrages erhalten nur dann keine Leistungen, wenn für den räumlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages, unter den der letzte Beschäftigungsbetrieb des Arbeitnehmers fällt, eine Forderung erhoben worden ist, die einer Hauptforderung des Arbeitskampfes nach Art und Umfang annähernd gleich ist.
- Der Arbeitgeber, der gegenüber dem Arbeitsamt einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Arbeitsausfall und Arbeitskampf geltend macht, wird ausdrücklich verpflichtet, dies im einzelnen darzulegen und glaubhaft zu machen. Die Befugnis der Bundesanstalt für Arbeit, bei Zweifeln Feststellungen im Betrieb zu treffen, wird besonders hervorgehoben.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Ob der Gesetzentwurf finanzielle Auswirkungen hat, läßt sich nicht abschätzen.

20.12.85

AS - R - Wi

- 3 -

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Neutralität der
Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler Bonn, den 20. Dezember 1985
14 (32) - 804 02 - Ar 116/85

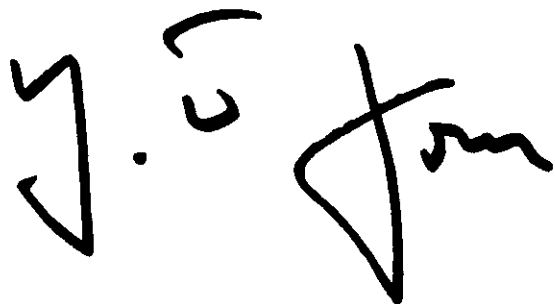
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der
Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit
bei Arbeitskämpfen

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.



Fristablauf: 31.01.86

B

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 72 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Macht der Arbeitgeber geltend, der Arbeitsausfall sei die Folge eines Arbeitskampfes, so hat er dies darzulegen und glaubhaft zu machen; eine Stellungnahme der Betriebsvertretung ist beizufügen. Bei der Ermittlung des Sachverhalts (§ 20 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, § 144 Abs. 1) kann die Bundesanstalt insbesondere auch Feststellungen im Betrieb treffen."

2. § 116 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Durch die Gewährung von Arbeitslosengeld darf nicht in Arbeitskämpfe eingegriffen werden. Ein Eingriff in den Arbeitskampf liegt nicht vor, wenn Arbeitslosengeld Arbeitslosen gewährt wird, die zuletzt in einem Betrieb beschäftigt waren, der nicht dem fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrages zuzuordnen ist."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Ist der Arbeitnehmer durch einen inländischen Arbeitskampf, an dem er nicht beteiligt ist, arbeitslos geworden, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zur Beendigung des Arbeitskampfes nur, wenn der Betrieb, in dem der Arbeitslose zuletzt beschäftigt war,

1. dem räumlichen und fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrages zuzuordnen ist oder
2. nicht dem räumlichen, aber dem fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrages zuzuordnen ist und im räumlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages, dem der Betrieb zuzuordnen ist, eine Forderung erhoben worden ist, die einer Hauptforderung des Arbeitskampfes nach Art und Umfang annähernd gleich ist.

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht nur, wenn die umkämpften oder geforderten Arbeitsbedingungen nach Abschluß eines entsprechenden Tarifvertrages für den Arbeitnehmer gelten oder auf ihn angewendet würden."

3. In § 133 Abs. 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:

"Macht der Arbeitgeber geltend, die Arbeitslosigkeit sei die Folge eines Arbeitskampfes, so hat er dies darzulegen und glaubhaft zu machen; eine Stellungnahme der Betriebsvertretung ist beizufügen."

Artikel 2

Aufhebung von Anordnungen

Die Neutralitäts-Anordnung vom 22. März 1973 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit 1973 S. 365) und die Anordnung zur Ergänzung der Neutralitäts-Anordnung vom 14. Juli 1982 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit 1982 S. 1459) werden aufgehoben.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Neutralität des Staates bei Tarifaueinandersetzungen ist Voraussetzung einer funktionsfähigen Tarifautonomie. Tarifautonomie bedingt Unparteilichkeit des Staates in Arbeitskämpfen. Diese Neutralitätspflicht gilt gleichermaßen für eine Körperschaft des öffentlichen Rechts wie die Bundesanstalt für Arbeit.

Dieser unstreitige Grundsatz hat den Gesetzgeber bei Verabschiedung des Arbeitsförderungsgesetzes 1969 geleitet. § 116 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes bestimmt deshalb ausdrücklich: "Durch die Gewährung von Arbeitslosengeld darf nicht in Arbeitskämpfe eingegriffen werden".

Das bis 1969 geltende Recht sah vor, daß bei Arbeitskämpfen grundsätzlich kein Arbeitslosengeld gezahlt wurde; es bestand lediglich eine Härteklausel. Die Bundesregierung hatte diese Regelung 1967 in ihren Entwurf für ein Arbeitsförderungsgesetz übernommen. Im Zuge der Beratungen des federführenden Ausschusses des Deutschen Bundestages wurde der Entwurf hinsichtlich der durch mittelbare Auswirkungen eines Arbeitskampfes arbeitslos gewordenen Arbeitnehmer modifiziert und konkretisiert. Der Ausschuß für Arbeit stellte in seinem Bericht 1969 fest, daß diese Arbeitnehmer im allgemeinen Arbeitslosengeld erhalten sollen. Mit Rücksicht auf die Neutralitätspflicht der Bundesanstalt für Arbeit solle dies jedoch nicht gelten,

1. wenn der Arbeitskampf auf eine Änderung der Arbeitsbedingungen des Arbeitnehmers abziele oder
2. wenn die Gewährung des Arbeitslosengeldes den Arbeitskampf beeinflussen könne.

Die Begriffe "abzielen" und "beeinflussen" hat der Ausschuß nicht näher definiert. Im Schriftlichen Bericht des Ausschusses heißt es hierzu:

"Wenn der Arbeitskampf auf eine Änderung der Arbeitsbedingungen des Arbeitnehmers abzielt, muß dieser sowohl nach einer natürlichen Betrachtungsweise als auch im wirtschaftlichen Sinne als beteiligt angesehen werden. Die Gewährung von Arbeitslosengeld in solchen Fällen würde Schwerpunktstreiks fördern und wäre daher nicht streikneutral. Außerdem erschien es dem Ausschuß wegen der im voraus nicht überschaubaren Vielfalt der bei Arbeitskämpfen möglichen Interessenlagen notwendig, zur allgemeinen Absicherung der Neutralität der Bundesanstalt zusätzlich eine Generalklausel aufzunehmen. Nach ihr soll der Anspruch auf Arbeitslosengeld in allen Fällen ruhen, in denen die Gewährung dieser Leistung den Arbeitskampf beeinflussen könnte. Dabei wird es sich um Ausnahmefälle handeln. Das Nähere soll die Bundesanstalt durch Anordnung bestimmen können, die der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung bedarf."

Die Neutralitätsanordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit bestimmt u.a., daß mittelbar betroffene Arbeitnehmer, deren letzter Beschäftigungsbetrieb zwar nicht dem räumlichen, aber dem fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrages zuzuordnen ist, grundsätzlich dann keine Leistungen erhalten, wenn die Gewerkschaft für den räumlichen Tarifbereich des mittelbar betroffenen Arbeitnehmers "nach Art und Umfang gleiche Forderungen" erhoben hat.

Im Zusammenhang mit dem Arbeitskampf in der Metallindustrie 1984 sind bei der Auslegung dieser Bestimmung erhebliche Unterschiede deutlich geworden. Sozial- und Landessozialgerichte haben

B

bisher nur in vorläufigen Verfahren entschieden. Es steht nicht fest, wann mit einer letztinstanzlichen Klärung gerechnet werden kann. Bis dahin würde jeder zukünftige Arbeitskampf durch Rechtsunsicherheit geprägt sein.

Diese Unsicherheit dient nicht dem sozialen Frieden. Bei der Austragung von Tarifkonflikten sind die Tarifvertragsparteien auf verlässliche Grundlagen hinsichtlich der Unparteilichkeit des Staates bei Arbeitskämpfen angewiesen. Mit dem Gesetz sollen entstandene Unklarheiten beseitigt werden. Dabei geht es um Klarstellung des gesetzgeberischen Willens, der aus dem Bericht des Ausschusses für Arbeit des Deutschen Bundestages deutlich wird.

Das Gesetz verdeutlicht:

- Vom Arbeitskampf mittelbar betroffene Arbeitnehmer außerhalb des fachlichen Tarifbereichs, in dem der Arbeitskampf stattfindet, erhalten Arbeitslosengeld und Kurzarbeitergeld für den Arbeitsausfall als Folge des Arbeitskampfes.
- Wie bisher erhalten Arbeitnehmer, die durch Streik oder Aussperrung an einem Arbeitskampf beteiligt sind, keine Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit.
- Wie bisher erhalten mittelbar betroffene Arbeitnehmer innerhalb des räumlichen und fachlichen Geltungsbereichs des umkämpften Tarifvertrages grundsätzlich keine Leistungen.
- Ebenfalls wie bisher erhalten Arbeitnehmer, die außerhalb des räumlichen, aber im gleichen fachlichen Tarifbereich beschäftigt sind, im allgemeinen Arbeitslosen- oder Kurzarbeitergeld, wenn infolge eines Arbeitskampfes Arbeits-

losigkeit oder Kurzarbeit eintritt. Jedoch tritt das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld oder Kurzarbeitergeld ein, wenn der Arbeitskampf stellvertretend auch für die Änderung der Arbeitsbedingungen der mittelbar betroffenen Arbeitnehmer geführt wird, d.h., wenn die Gewerkschaft für den räumlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages, dem der letzte Beschäftigungsbetrieb des mittelbar betroffenen Arbeitnehmers zuzuordnen ist, eine Forderung erhoben hat, die einer Hauptforderung des Arbeitskampfes nach Art und Umfang annähernd gleich ist.

Schließlich wird im Gesetz ausdrücklich klargestellt, daß die Bundesanstalt für Arbeit vor ihrer Entscheidung über ein Ruhen des Anspruchs auf Kurzarbeitergeld aus Arbeitskampfgründen zunächst feststellen muß, ob ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Arbeitsausfall und Arbeitskampf besteht. Macht der Arbeitgeber einen solchen Zusammenhang geltend, so muß er dies im einzelnen darlegen und glaubhaft machen; außerdem hat er hierzu in allen Fällen, in denen ein Betriebsrat besteht, dessen Stellungnahme vorzulegen. Bei einander widersprechenden Angaben muß das Arbeitsamt entsprechend dem allgemeinen Untersuchungsgrundsatz den Sachverhalt von Amts wegen ermitteln und dazu, soweit erforderlich, auch Feststellungen im Betrieb treffen.

B

B. Besonderer Teil

I. Zu Artikel 1 (Arbeitsförderungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 72)

§ 116, der das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld bei Arbeitskämpfen regelt, gilt für das Kurzarbeitergeld entsprechend (§ 70). Dazu enthält der neue Absatz 1a ausdrückliche Klarstellungen zur Darlegungspflicht des Arbeitgebers und zur Ermittlung des Sachverhalts durch die Bundesanstalt für Arbeit.

Satz 1 verpflichtet den Arbeitgeber, der gegenüber dem Arbeitsamt einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Arbeitsausfall und einem Arbeitskampf geltend macht, dies im einzelnen darzulegen und glaubhaft zu machen. Außerdem hat der Arbeitgeber immer dann, wenn ein Betriebsrat besteht, dessen Stellungnahme beizufügen.

Satz 2 knüpft an die Aufgabe der Bundesanstalt für Arbeit an, den Sachverhalt entsprechend dem allgemeinen Untersuchungsgrundsatz von Amts wegen zu ermitteln (§ 20 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch). Zu den Ermittlungsrechten, die in diesem Rahmen der Bundesanstalt für Arbeit nach dem Sozialgesetzbuch und dem Arbeitsförderungsgesetz (§ 144 Abs. 1) zustehen, wird die Befugnis, bei Zweifeln Feststellungen im Betrieb zu treffen, besonders hervorgehoben.

Kommt die Bundesanstalt bei ihren Ermittlungen zu dem Ergebnis, daß der Arbeitskampf nicht die Ursache für den Arbeitsausfall ist, so ist nach den allgemeinen Vorschriften des Kurzarbeitergeldrechts zu entscheiden.

Ist der Arbeitsausfall nicht unvermeidbar, so besteht nach § 64 Abs. 1 Nr. 2 AFG kein Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Unabhängig davon ist in Fällen, in denen der Arbeitsausfall nicht die Folge eines Arbeitskampfes ist, aus der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu Fernwirkungen von Arbeitskämpfen (vgl. Urteile vom 22.12.1980 AP Nrn. 70 und 71 zu Art. 9 GG Arbeitskampf) abzuleiten, daß die Arbeitnehmer Lohnansprüche gegen den Arbeitgeber haben.

Zu Nummer 2 (§ 116)

Zu Buchstabe a) - § 116 Abs. 1 -

Die Vorschrift kennzeichnet in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht allgemein den Neutralitätsgrundsatz, nach dem die Bundesanstalt für Arbeit weder durch Gewährung noch durch Nichtgewährung von Arbeitslosengeld, d.h. durch Versagen dieser Leistung - eines Versicherungsanspruchs, den der Arbeitnehmer durch Beitragszahlung erworben hat - in den Arbeitskampf eingreifen darf. Dieser Grundsatz wird im Interesse der Rechtsklarheit näher konkretisiert.

Satz 1 übernimmt den Grundsatz des geltenden Rechts, daß die Bundesanstalt für Arbeit den Arbeitskampf nicht beeinflussen darf; er bestimmt, daß durch die Gewährung von Arbeitslosengeld nicht in Arbeitskämpfe eingegriffen werden darf.

Nach Satz 2 liegt kein Eingriff in den Arbeitskampf vor, wenn Arbeitslosengeld Arbeitnehmern gezahlt wird, deren letzter Beschäftigungsbetrieb nicht dem fach-

B

lichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrages zuzuordnen ist. Dieser Fachbereich bildet die Grenze für das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld, weil außerhalb der Fachbereichsgrenze andere Tarifvertragsparteien eigenständig Tarifziele - und zwar für sich - verfolgen. Das Gesetz geht deshalb nicht davon aus, daß Arbeitskämpfe mit dem Ziel geführt werden, ihr Ergebnis unmittelbar auch auf die Arbeitnehmer anderer Fachbereiche zu übertragen. Nur im Rahmen desselben Fachbereichs kann deshalb durch Gewährung von Leistungen in den Arbeitskampf eingegriffen werden.

Zu Buchstabe b) - § 116 Abs. 3 -

Arbeitslose, die durch mittelbare Auswirkungen eines Arbeitskampfes arbeitslos geworden sind, sollen wie nach geltendem Recht im allgemeinen Arbeitslosengeld erhalten. Die Regelungen des Arbeitsförderungsgesetzes, nach denen der Anspruch auf Arbeitslosengeld mittelbar betroffener Arbeitnehmer ausnahmsweise ruht, sind jedoch neu gefaßt worden, um Zweifelsfragen, die insbesondere im Arbeitskampf in der Metallindustrie 1984 aufgetreten sind, zu beseitigen und damit mehr Rechtssicherheit bei künftigen Arbeitskämpfen zu schaffen.

Nach dem geltenden § 116 Abs. 3 Satz 1 ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn der Arbeitskampf auf die Änderungen der Arbeitsbedingungen in dem Betrieb, in dem der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war, abzielt (§ 116 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1) oder die Gewährung den Arbeitskampf beeinflussen würde (§ 116 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2). Die Voraussetzungen, unter denen ein Arbeitskampf auf die Änderung von Arbeitsbedingungen abzielt oder die Gewährung von Arbeitslosengeld den

Arbeitskampf beeinflussen würde, hat das Gesetz nicht näher umschrieben. Die nähere Abgrenzung ist einer Anordnung der Bundesanstalt für Arbeit überlassen worden. Nach der Neutralitätsanordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit vom 22. März 1973 ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld mittelbar betroffener Arbeitnehmer grundsätzlich nur in folgenden Fällen:

1. Nach den §§ 2 und 3 ruht der Anspruch nach § 116 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, wenn der letzte Beschäftigungsbetrieb unter den räumlichen und fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrages fällt.
2. Nach § 4 ruht der Anspruch nach § 116 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, wenn der letzte Beschäftigungsbetrieb zwar nicht unter den räumlichen, aber unter den fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrages fällt, und die Gewerkschaft für den Tarifvertragsbereich des arbeitslosen nichtbeteiligten Arbeitnehmers nach Art und Umfang gleiche Forderungen wie für die am Arbeitskampf beteiligten Arbeitnehmer erhoben hat und mit dem Arbeitskampf nach Art und Umfang gleiche Arbeitsbedingungen durchgesetzt werden sollen.

Die Regelungen der §§ 2 und 3 der Neutralitätsanordnung sind unumstritten. Umstritten ist jedoch die Regelung des § 4. Zweifelhaft ist insbesondere, ob der Anspruch auf Arbeitslosengeld nur dann ruht, wenn die Gewerkschaft für den räumlichen Geltungsbereich des mittelbar betroffenen Arbeitnehmers "identische Forderungen" erhoben hat, oder ob ein Ruhen bereits dann eintritt, wenn der Vergleich der Forderungen ergibt, daß die "Kernforderungen im wesentlichen übereinstimmen".

Die neuen Regelungen des Absatzes 3, die die Regelungen des § 116 Abs. 3 und der Neutralitätsanordnung ersetzen, sollen diese Rechtsunsicherheit beseitigen.

Satz 1 konkretisiert den allgemeinen Grundsatz, daß die Bundesanstalt für Arbeit den Arbeitskampf nicht beeinflussen darf. Er bestimmt, daß der Anspruch auf Arbeitslosengeld eines mittelbar betroffenen Arbeitnehmers bis zur Beendigung des Arbeitskampfes in zwei Fällen ruht:

1. Nach Nummer 1 ruht der Anspruch, wenn der Betrieb, in dem der Arbeitslose zuletzt beschäftigt war, dem räumlichen und fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrages zuzuordnen ist. In diesen Fällen wird der Arbeitskampf grundsätzlich stellvertretend um die Arbeitsbedingungen des mittelbar betroffenen Arbeitnehmers geführt. Die Regelung entspricht den Regelungen der §§ 2 und 3 der Neutralitätsanordnung.
2. Nummer 2 betrifft die Fälle, in denen der Betrieb, in dem der mittelbar betroffene Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war, zwar nicht dem räumlichen, aber dem fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrages zuzuordnen ist. Ein Betrieb ist dem fachlichen Geltungsbereich zuzuordnen, wenn er - läge er im räumlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrages - von diesem Tarifvertrag erfaßt würde.

In diesen Fällen soll der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruhen, wenn für den räumlichen Tarifbereich

des mittelbar betroffenen Arbeitnehmers Forderungen erhoben worden sind, die einer Hauptforderung des Arbeitskampfes nach Art und Umfang annähernd gleich sind. Dieser Regelung liegt die Erwägung zugrunde, daß die Gewährung von Arbeitslosengeld an Arbeitnehmer im gleichen fachlichen Geltungsbereich zwar grundsätzlich den Arbeitskampf beeinflussen kann, weil die Zahlung des Arbeitslosengeldes den Druck der mittelbar betroffenen Arbeitnehmer auf die kämpfende Gewerkschaft mildert, ihnen entweder Arbeitskampfunterstützung zu zahlen oder in den Kampfforderungen nachzugeben. Ein solcher allgemeiner Einfluß reicht für sich allein jedoch nicht aus, die Erfüllung eines Versicherungsanspruchs zu versagen. Dies gilt in besonderer Weise für die gewerkschaftlich nicht organisierten mittelbar betroffenen Arbeitnehmer. Für den Eingriff in einen solchen Anspruch bedarf es vielmehr einer besonderen Rechtfertigung. Außerdem ist eine Differenzierung nach sachlichen Gesichtspunkten geboten. Der erforderlichen besonderen Rechtfertigung und der gebotenen sachlichen Differenzierung wird dann Rechnung getragen, wenn der Arbeitslose an dem Ergebnis des Arbeitskampfes partizipiert, d.h., wenn der Arbeitskampf stellvertretend auch für die Änderung seiner Arbeitsbedingungen geführt wird und der Arbeitslose deshalb "nach einer natürlichen Betrachtungsweise wie auch im wirtschaftlichen Sinne als beteiligt angesehen" werden muß. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn jedenfalls eine der Hauptforderungen, die in den jeweiligen räumlichen Bereichen erhoben worden sind, nach Art und Umfang annähernd gleich ist.

Erhoben im Sinne dieser Vorschrift sind die Forderungen im allgemeinen dann, wenn die jeweils zu-

ständigen Gremien einer Tarifvertragspartei eine Entscheidung getroffen haben; einer Übermittlung, insbesondere einer förmlichen Zustellung der Forderung an die andere Tarifvertragspartei bedarf es nicht. Eine Forderung braucht aber auch nicht immer von den zur Entscheidung berufenen Gremien ausdrücklich erhoben zu sein. Es genügt, wenn sie nach den Gesamtumständen, d.h. aufgrund konkludenten Verhaltens als erhoben anzusehen ist.

Als Hauptforderungen sind im Falle eines Streiks die Forderungen anzusehen, mit denen die Gewerkschaft ihre Mitglieder für den Arbeitskampf mobilisiert. Der Arbeitskampf der Metallindustrie 1984 ist dafür ein typisches Beispiel: Diesen Arbeitskampf hat allein die Forderung nach Einführung der 35-Stunden-Woche geprägt. Alle sonstigen Forderungen traten demgegenüber zurück.

Hauptforderungen müssen ferner nach Art und Umfang annähernd gleich sein; Art umschreibt den Gegenstand, Umfang die Höhe der Forderung. So sind Forderungen nach Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit ihrer Art nach gleich. Die Forderung nach Einführung der 35-Stunden-Woche einerseits und nach Einführung eines Vorruhestands andererseits sind demgegenüber unterschiedlicher Art. Im ersten Fall geht es um die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit, im zweiten Fall um die Verkürzung der Lebensarbeitszeit. Forderungen auf Erhöhung der Arbeitsentgelte sind ihrer Art nach gleich. Sie können jedoch im Umfang unterschiedlich sein, wenn ihr wirtschaftliches Gewicht unter Berücksichtigung der tariflichen Ausgangslage, d.h. der jeweiligen tariflichen Lohnhöhe und der Struktur des Lohntarifvertrages, unterschiedlich ist.

Unerheblich ist, ob die Forderungen nach Art und Umfang identisch sind, da ein "Stellvertreter-Arbeitskampf" nicht nur dann angenommen werden kann, wenn die in beiden Bezirken erhobenen Forderungen identisch sind. Annähernde Gleichheit der Forderungen im Sinne des Gesetzes ist beispielsweise in der Regel gegeben, wenn in dem umkämpften Tarifbezirk eine Verkürzung der Wochenarbeitszeit von 40 auf 35 Stunden, außerhalb des umkämpften Bezirks dagegen eine Verkürzung auf 36 Stunden gefordert wird oder die eine Forderung auf eine sofortige Verlängerung des Jahresurlaubs um 1 Woche, die andere dagegen auf eine gleiche Verlängerung im Rahmen eines Stufenplans gerichtet ist.

Satz 2 übernimmt die Regelung des geltenden Rechts, nach der der Anspruch auf Arbeitslosengeld nur ruht, wenn der Arbeitskampf um Arbeitsbedingungen geführt wird, die für den Arbeitnehmer persönlich in Betracht kommen.

Zu Nummer 3 (§ 133)

Die Vorschrift verpflichtet den Arbeitgeber, der in der Arbeitsbescheinigung einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Arbeitslosigkeit und einem Arbeitskampf geltend macht, dies im einzelnen darzulegen und glaubhaft zu machen. Außerdem hat der Arbeitgeber, wenn ein Betriebsrat besteht, dessen Stellungnahme beizufügen.

Die Bundesanstalt ist befugt, bei Zweifeln Feststellungen im Betrieb zu treffen (§ 144 Abs. 1 AFG).

3

Wegen der besonderen Bedeutung dieser Prüfung für das Kurzarbeitergeld wird dies in § 72 Abs. 1a Satz 2 klarstellend hervorgehoben.

II. Zu Artikel 2

Mit der Vorschrift wird die Neutralitäts-Anordnung vom 22. März 1973 aufgehoben, weil § 116 in der Fassung des Entwurfs die Voraussetzungen für ein Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld bei Arbeitskämpfen abschließend regelt. Die ausdrückliche Aufhebung ist erforderlich, weil das Erlöschen der Ermächtigungsgrundlage die ordnungsmäßig erlassenen Rechtsetzungsakte unberührt läßt.

III. Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

IV. Zu Artikel 4

Inkrafttretensregelung

C. Finanzielle Auswirkungen

Ob der Gesetzentwurf finanzielle Auswirkungen hat, läßt sich nicht abschätzen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau ergeben sich nicht.

31.01.86

C

— 1 —

Stellungnahme
des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Neutralität der Bundes-
anstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen

Der Bundesrat hat in seiner 560. Sitzung am 31. Januar 1986
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen
den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.